

Annahme von Bauschutt oder Boden Z1.1 auf der Grube Wabern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Annahmekriterien erfolgen entsprechend der aktuellen Richtlinie und Vorgabe des LVGBT zur Annahme und Verfüllung.

Nach Vorlage und Unterschrift der von Ihnen vorausgefüllten Verantwortlichen Erklärung (VE) und Akzeptanz durch uns, wird Ihnen die Annahmeerklärung (AE) von uns unterschrieben zurückgesandt.

Diese ist bei der Anlieferung auf der Grube Wabern an der Waage vorzulegen.

Freundliche Grüße

Christian Hein
Bereichsleiter Entsorgung
BSE Ditsch Bauschutt-Entsorgungs GmbH

Stand 03/2024

Als Privatperson oder Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet, sind Sie verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren.

Anlage: Richtlinien

Die Kiesgrube der Fa. Ditsch BSE im Raum Landsberg (Wabern), in der Boden/Bauschutt zur Verfüllung eingebaut werden darf, ist nach dem „**Bayerischen Eckpunktepapier**“ (Stand 2021) zugelassen. Die Verfüllung der Grube ist mit Boden/Bauschutt bis zu den Grenzwerten Z1.1 genehmigt. Diese Grenzwerte sind in der Anlage 2 und 3 des Eckpunktepapiers geregelt.

Um die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten sind folgende Kriterien zwingend einzuhalten:

(1) Unbedenklicher Bodenaushub:

Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d. h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen der Teilfläche vorliegen.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist aufgrund seiner Herkunft, also der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes schon im Vorfeld, d. h. bereits am Ort der Entnahme des Verfüllmaterials (Vorfeldkontrolle, Vorerkundung) durch den Abfallerzeuger zu führen. Wesentlich für die Beurteilung der Eignung sind ausreichende Kenntnisse über die frühere Nutzung und die Lage des Entnahmeortes und der Ausschluss möglicher Vorbelastungen (Herkunftsnachweis). Hierfür kann es erforderlich sein, alte Unterlagen (Pläne) einzusehen, Anwohner zu befragen und insbesondere das Objekt vor Ort anzuschauen und eine organoleptische Prüfung durchzuführen.

Der Herkunftsnachweis ist daher gewissenhaft und lückenlos zu führen.

(Z0) Bodenaushub ohne Fremdanteile: natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Felsgestein, dass bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.

(2) Bedenklicher Boden / Bauschutt:

Neben der analytischen Untersuchung, die im Regelfall vorzunehmen ist (**ausgenommen bei Material, von dem bereits aufgrund der Herkunft Z 0 vorausgesetzt werden darf (siehe (1))**), ist die Eignung des Verfüllmaterials auch hier anhand seiner Herkunft zu überprüfen, da die Herkunft wichtige Hinweise für die Untersuchung und Bewertung für eine schadlose Verfüllung sowie die Plausibilität der Analyseergebnisse gibt.

Der Herkunftsnachweis ist auch hier gewissenhaft und lückenlos zu führen.

Eine Unbedenklichkeit liegt in Anlehnung an die DIN 19731 grundsätzlich bei nachstehend genannter Herkunft **nicht** vor:

Eine analytische Untersuchung ist hier unabdingbar:

- a) Bauwerke, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten die geeignet sind den Bauschutt zu verunreinigen
- b) Bauwerke, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (z. B. Galvanik- betriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie oder Gewerbes).
- c) Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebiete;
- d) Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte;
- e) altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle und deren Umfeld;

Stand 03/2024

Als Privatperson oder Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet, sind Sie verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren.

- f) Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
- g) Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen (z. B. behandelte Strommasten, Brücken)
- h) Baggergut, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten, z. B. Zementwerke, Krematorien, Metallschmelzen;
- i) Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasserrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt;
- j) Abraummaterial des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich;
- k) Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten,
- l) Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde;
- m) Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten oder für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau usw. genutzt wurden;
- n) Oberböden von Waldstandorten.

Hinweis:

Der ausschließlich analytische Nachweis der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials (z. B. durch eine Haufwerksbeprobung nach LAGA PN98 oder In-Situ-Beprobung) ist nicht ausreichend, weil mit einer Beprobung der Parameter gemäß Anlagen 2 und 3 nicht alle potenziell schädlichen Stoffe erfasst werden.

Im Rahmen der Verwertung von Materialien aus genannten gefährdeten Bereichen ist bei einer chemischen Einstufung nach Z 0 eine Verfüllung in einer höherwertigen Grube der Kategorie Z 1.1 heranzuziehen (siehe (2)).

Es ist davon auszugehen, dass die o.g. Punkte bei einer Anlieferung vom Abfallerzeuger eingehalten und erfüllt worden sind.

Als Privatperson oder Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet, sind Sie verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren.